



Statuten

Mütterzentrum Sunneschyn –
Verein für Eltern und Kind

gültig ab 03. Mai 2017

STATUTEN

I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen **Mütterzentrum „Sunneschyn“ - Verein für Eltern und Kind** besteht ein im Jahr 1999 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stansstad.

II. Zweck und Ziel

Art. 2 Zweck

Die Aufgabe des Vereins besteht in der Führung und im Unterhalt des Mütterzentrums Stansstad. Er erfüllt Aufgaben in der Gesellschaft im Sinne der Zielsetzung in Art. 3 und vertritt dabei insbesondere Familieninteressen. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig, konfessionell neutral und gemeinnützig.

Art. 3 Ziel

Das Mütterzentrum setzt sich Folgendes zum Ziel:

- 3.1 Förderung der zwischenmenschlichen Beziehungen und der Kommunikation der Mütter/Väter untereinander;
- 3.2 Förderung der Frauen zu Eigenaktivitäten und Selbsthilfe;
- 3.3 Förderung der ausserhäuslichen Verantwortung durch die Mitarbeit im Mütterzentrum und damit Steigerung des Selbstwertgefühls;
- 3.4 Förderung des Kontaktes zu NeuzuzügerInnen und AusländerInnen;
- 3.5 Anbieten von Informationen zu aktuellen Themen (Familie, Kinder, Gesundheit);
- 3.6 soziale Einbeziehung des Kindes von Geburt an durch das Angebot von Krabbelgruppe, Kinderbetreuung, Mittagstisch und Events;
- 3.7 Förderung von Aktivitäten im sozialen und kulturellen Bereich sowie gegenseitige Unterstützung von Organisationen mit ähnlicher Gesinnung und von öffentlichen Stellen;
- 3.8 Anbieten von Weiterbildungsmöglichkeiten vor allem in familiennahen Bereichen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Jede Person oder rechtsfähige Institution, welche die Zielsetzung des Vereines unterstützen, können Mitglied werden.

Der Verein unterscheidet zwischen:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern (Gönnern und unterstützende Organisationen)
- Ehrenmitgliedern

Alle Mitgliederkategorien haben an der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Juristische Personen und Organisationen haben für ihre Stimmabgabe einen Vertreter zu bestimmen.

Ein Beitrittsantrag muss schriftlich zu Händen des Vereinsvorstandes erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Jedes Neumitglied erhält die Statuten und erkennt diese mit dem Beitritt an.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch eine Abstimmung der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ein Vereinsaustritt erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Mitteilung an den Vorstand mit Wirksamkeit auf Ende des laufenden Kalenderjahres. Bei Tod einer Person oder Auflösung einer juristischen Person endet die Mitgliedschaft sofort.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Rechnungsrevisoren

A Mitgliederversammlung

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von 30 Mitgliedern einberufen.

Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung, schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Präsidentin einzureichen.

Art. 8 Aufgaben

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 8.1 Kenntnisnahme des Jahresberichtes;
- 8.2 Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- 8.3 Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- 8.4 Wahl der Vorstandsmitglieder, aus deren Mitte die Präsidentin und die Kassierin;
- 8.5 Wahl zweier Rechnungsrevisoren auf jeweils 2 Jahre;
- 8.6 Behandlung von Anträgen und weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt;
- 8.7 Entscheid über die ausserordentlichen Tätigkeiten des Vereins;
- 8.8 Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- 8.9 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 20 und Art. 21 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Die Mitgliederversammlung wird protokolliert. Das Protokoll kann 30 Tage nach der Versammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich zu Händen des Vorstandes einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin
- Kassierin
- Aktuarin
- weitere Vorstandsmitglieder

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin und der Kassierin.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Beschlüsse

Die Präsidentin lädt, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, mindestens 8 Tage vor der Vorstandssitzung, schriftlich dazu ein. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 13 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 13.1 Vertretung des Vereins nach aussen unter Berücksichtigung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Zwecke und Ziele;
- 13.2 Führung der Vereinsgeschäfte und Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- 13.3 Planung und Durchführung des Jahresprogrammes und der weiteren Tätigkeiten des Vereins;
- 13.4 Bestellung und Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben;
- 13.5 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und allfälliger Statutenrevisionen;

13.6 Medien- und Informationsarbeit;

13.7 Erlass von Reglementen und Richtlinien;

Er kann Aufgaben an Ressorts delegieren.

Art. 14 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien die Vereinspräsidentin, die Aktuarin und die Kassaführerin; vorbehalten bleibt Art. 18.

C Rechnungsrevisoren

Art. 15 Zusammensetzung und Aufgaben

Die RechnungsrevisorInnen prüfen einmal jährlich die Rechnung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Sie müssen dem Verein selbst nicht angehören.

V. Finanzen

Art. 16 Finanzielle Mittel

Der Verein verfügt über finanzielle Mittel aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Unterstützungsbeiträgen von öffentlichen Institutionen
- Spenden
- Einnahmen aus dem Betrieb des Mütterzentrums

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17 Jahresbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag unterscheidet sich in der Höhe je nach Mitgliederkategorie und wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der maximale Jahresbeitrag darf CHF 100 nicht überschreiten.

Art. 18 Kassierin

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung, macht die Budgetkontrolle und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget zu Händen des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte im Rahmen des Budgets hat sie Einzelunterschrift, im Übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin oder der Aktuarin.

Art. 19 Haftung

Für die finanziellen und alle übrigen zivilrechtlichen Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

Art. 21 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und einem Stimmenmehr von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 22 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vermögen unter die Aufsicht der politischen Gemeinde Stansstad gestellt. Diese hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Wird innerhalb von 5 Jahren seit der Auflösung dieses Vereines ein neuer Verein mit einem ähnlichen Zweck gegründet, so fällt das Vereinsvermögen dem neugegründeten Verein zu. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Schulgemeinde Stansstad und an das nächstgelegene Mutter-Kind-Heim zu gleichen Teilen.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 03. Mai 2017 angenommen. Sie ersetzen sämtliche frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin, Claudia De Donno



Die Aktuarin, Marietta Walker

